

Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt bei

- Unternehmen, die sehr leichte Kunststofftragetaschen nach Artikel 3 Nummer 1d der Richtlinie 94/62/EG erstmals in Verkehr bringen und
- Unternehmen, die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 genannte Erzeugnisse erstmals in Verkehr bringen, soweit sie nicht nach § 5a Absatz 1 bis 4 Umweltstatistikgesetz erfasst werden.

Die Ergebnisse der Erhebung sind ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen und dienen der Beantwortung relevanter abfallwirtschaftlicher Fragen, um die Berichtspflichten gegenüber der EU zu erfüllen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5a Absatz 4 und 5 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b UStatG sind die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe und Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 14 Absatz 3 UStatG sind neben den Auskunftspflichtigen nach § 14 Absatz 2 UStatG auch die Verwaltungstellen auskunftspflichtig, soweit bei diesen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Angaben zu den Erhebungsmerkmalen einer Erhebung nach diesem Gesetz angefallen sind.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

EWI (Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten)

EWI_32185_Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Hinweise zur Erhebung

Dieser Fragebogen richtet sich an Unternehmen, die ein oder mehrere der folgenden Kunststoffprodukte

- sehr leichte Kunststofftragetaschen (Wandstärke unter 15 Mikrometer)
- Getränkebecher
- Lebensmittelverpackungen
- Fischerei-Fanggeräte

erstmalig in Verkehr bringen.

Erstmalig in Verkehr bringen bezeichnet, dass Sie als Unternehmen die oben genannten unbefüllten oder befüllten Kunststoffprodukte gewerbsmäßig:

- Herstellen
- Befüllen
- Verkaufen oder
- Importieren

und erstmalig auf dem Markt bereitstellen.

Wir erfragen diese Angaben differenziert nach Produktart und Menge.

EWI (Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten)

EWI_32185_Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Demo: Ansicht Auswahlbereich

Dieses Tabellenblatt zeigt Ihnen das Layout des ersten Auswahlbereiches zu Demonstrationszwecken an

Bitte wählen Sie aus, welche der folgenden Kunststoffprodukte Sie als Unternehmen im Berichtsjahr erstmals in Verkehr gebracht haben.
(Mehrfachnennungen sind möglich)

Sehr leichte Kunststofftragetaschen > Info

- Ja
 Nein

Getränkebecher oder Lebensmittelverpackungen aus Einwegkunststoff > Info

- Ja
 Nein

Fischerei-Fanggeräte > Info

- Ja
 Nein

Infotext

> Sehr leichte Kunststofftragetaschen

Zu den sehr leichten Kunststofftragetaschen zählen Kunststofftragetaschen,

- mit einer Wandstärke unter 15 Mikrometer und
- die aus Hygienegründen erforderlich sind oder
- als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind.

> Getränkebecher oder Lebensmittelverpackungen aus Einwegkunststoff

Einwegkunststoffprodukte sind in der Regel dazu bestimmt, nur ein Mal oder kurzzeitig verwendet zu werden, bevor sie entsorgt werden.

Anzugeben sind in Verkehr gebrachte Getränkebecher und/oder Lebensmittelverpackungen die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.

Der verwendete Kunststoffanteil ist dabei unerheblich.

Nähere Erläuterungen zu den einschlägigen Erzeugnissen finden Sie in der Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01)

> Fischerei-Fanggeräte

Zu den Fanggeräten zählt jedes Gerät oder jeder Ausrüstungsgegenstand, das oder der in der Fischerei oder in der Aquakultur

- zum Orten,
- zum Fang oder
- zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder, auf der Meeresoberfläche schwimmend,
- zum Anlocken und
- zum Fang oder
- zur Aufzucht dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird.

Anzugeben sind Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt sind.

EWI (Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten)

EWI_32185_Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Auswahl	
A Sehr leichte Kunststofftragetaschen > Info	
Inverkehrbringen	
1 Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Kunststofftragetaschen im Berichtsjahr	
Produktart	Stück > Info
Sehr leichte Kunststofftragetaschen (< 15 Mikrometer) > Info	

Infotext

> Sehr leichte Kunststofftragetaschen

Zu den sehr leichten Kunststofftragetaschen zählen Kunststofftragetaschen,

- mit einer Wandstärke unter 15 Mikrometer und
- die aus Hygienegründen erforderlich sind oder
- als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind.

> Erstmals in Verkehr gebracht

Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.

> Stück

Bitte geben Sie die sehr leichten Kunststofftragetaschen in der Mengeneinheit "Stück" an, d.h., die Anzahl, die Sie im Berichtsjahr in Verkehr gebracht haben.

EWI (Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten)

EWI_32185_Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Auswahl		
B Getränkebecher oder Lebensmittelverpackungen aus Einwegkunststoff > Info		
Inverkehrbringen		
1 Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Einweg-Getränkebecher oder Einweg-Lebensmittelverpackungen im Berichtsjahr		
	Produktart / Zusammensetzung	Stück > Info
Getränkebecher > Info	Vollständig aus Kunststoff	
	Teilweise aus Kunststoff	
Lebensmittelverpackungen > Info	Vollständig aus Kunststoff	
	Teilweise aus Kunststoff	

Infotext

> Einwegkunststoffprodukte

Einwegkunststoffprodukte sind in der Regel dazu bestimmt, nur ein Mal oder kurzzeitig verwendet zu werden, bevor sie entsorgt werden.

Anzugeben sind in Verkehr gebrachte Getränkebecher und/oder Lebensmittelverpackungen die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.

Der verwendete Kunststoffanteil ist dabei unerheblich.

Nähere Erläuterungen zu den einschlägigen Erzeugnissen finden Sie in der Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01)

> Getränkebecher

Einweg-Getränkebecher sind anzugeben einschließlich ihrer Verschlüsse, Deckel, Etiketten und Umhüllungen.

> Lebensmittelverpackungen

Bei den Einweg-Lebensmittelverpackungen handelt es sich um folgende Behältnisse:

- Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden;
 - Die Lebensmittel werden in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt.
 - Sie müssen nicht weiter gekocht, erwärmt oder erhitzt werden.
- Lebensmittelverpackungen für Fast Food
- Lebensmittelverpackungen für andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr

Ausgenommen sind:

- Getränkebehälter
- Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt

> Stück

Bitte geben Sie die Einweg-Getränkebecher und Einweg-Lebensmittelverpackungen in der Mengeneinheit "Stück" an, d.h. die Anzahl, die Sie im Berichtsjahr in Verkehr gebracht haben.

EWI (Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten)

EWI_32185_Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Sammlung						
C Fischerei-Fanggeräte > Info						
1 Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Fanggeräte im Berichtsjahr						
Material- und Produktart	Insgesamt in Verkehr gebrachte Menge	davon:				
		Netzteile aus dickem Zwirn (Ø > 1 mm)	Netzteile aus dünnem Zwirn (Ø ≤ 1 mm)	Andere Geräte oder Teile von Geräten aus Kunststoff	Teile von Geräten aus anderem Material als Kunststoff	Bojen, Schwimm- körper, Taue
Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info						
Fischerei-Fanggeräte Insgesamt > Info						
Kunststoff Insgesamt > Info						
darunter:						
Polypropylen (PP)						
Polyethylen (PE)						
Hochmolekulares Polyethylen (HMPE)						
Nylon						
Sonstiges (PET, PVC, PEHD, EVA usw.)						
Polymergemisch						
Metalle Insgesamt > Info						
darunter:						
Stahl						
Aluminium						
Blei						
Andere Metalle oder Metallgemische						

Infotext

> Fischerei-Fanggeräte

Zu den Fanggeräten zählt jedes Gerät oder jeder Ausrüstungsgegenstand, das oder der in der Fischerei oder in der Aquakultur

- zum Orten,
- zum Fang oder
- zur Aufzucht

biologischer Meeresressourcen oder, auf der Meeresoberfläche schwimmend,

- zum Anlocken und
- zum Fang oder
- zur Aufzucht

dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird.

Anzugeben sind Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt sind.

> Fischerei-Fanggeräte Insgesamt

Die Menge insgesamt ist anzugeben.

> Kunststoff Insgesamt

Die **Kunststoffmenge insgesamt** ist anzugeben, die weiteren Materialart- Untergliederungen können freiwillig angegeben werden.

> Metalle Insgesamt

Die **Metallmenge insgesamt** ist anzugeben, die weiteren Materialart- Untergliederungen können freiwillig angegeben werden.

> Tonnen (t)

Bitte geben Sie die Fischerei-Fanggeräte in der Maßeinheit Tonnen an. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

EWI (Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten)

EWI_32185_Erhebung des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen und Einwegkunststoffprodukten

Fehlanzeige	
<p>Wenn Sie keine Angaben tätigen können, markieren Sie bitte hier Fehlanzeige. Info Sie haben im Berichtsjahr keine sehr leichten Kunststofftragetaschen, Fanggeräte und Lebensmittelverpackungen oder Getränkebecher erstmals in Verkehr gebracht.</p>	<input type="checkbox"/> Trifft zu
Bemerkungen/Abschluss	
<p>Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. (maximal 999 Zeichen)</p>	<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>
<p>Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine lokale Sicherung durchführen. Übermitteln Sie Ihre Daten über die Schaltfläche Senden → an das statistische Amt. Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Quittung erzeugt, die Sie auf Ihrem PC archivieren können.</p>	
<div style="display: flex; align-items: center; gap: 10px;"> Senden → </div>	

Infotext

› Fehlanzeige

Zu den Verpackungen, die in dieser Erhebung befragt werden, gehören:

- sehr leichte Kunststofftragetaschen
- Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen
- Fanggeräte

Sollten Sie im Berichtsjahr keine der vorgenannten Verpackungen erstmalig in Verkehr gebracht haben, markieren Sie Fehlanzeige.